

		AZ:	63.2.2.8.425
--	--	-----	--------------

Mitteilung-Nr.: 0364/2008/MV
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	25.10.2012	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Ökokonten der Stadt Neumünster /
Sachstand
- Anfrage von Ratsherr Sundermann in
der Sitzung am 16.08.2012**

B e g r ü n d u n g :

Gesetzliche Voraussetzungen

Auf der Grundlage des § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Landesregierung ermächtigt, " ... durch Verordnung die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen ... zu regeln". Nach der so 2008 erlassenen Landesverordnung über das Ökokonto (ÖkokontoVO) können auf Antrag bei und nach Prüfung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde alle Maßnahmen in ein Ökokonto aufgenommen werden,

- von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild ausgehen,
- die auf einer mindestens 1 ha großen Fläche (in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen 0,5 ha) durchgeführt werden, die in naturschutzfachlicher Hinsicht tatsächlich aufwertbar ist,
- für deren Durchführung keine rechtliche Verpflichtung besteht und für die keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden

Nach der Anerkennung einer in diesem Sinne geeigneten vorgezogenen Kompensationsmaßnahme wird diese in einem Ökokonto bei der unteren Naturschutzbehörde geführt. Nach Zustand, Größe und Lage der Ausgangsfläche und ggf. nach Zuschlägen für zusätzliche Artenschutz- und Biotopschutzmaßnahmen wird die Wertigkeit der Kompensationsmaßnahme in

sogenannte Ökopunkte umgerechnet, die sich jährlich mit 3 % von diesem Basiswert verzinsen (Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt). Auf diese Weise entsteht durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eine win-win-Situation für den Naturschutz einerseits und den (zukünftigen) Eingreifer andererseits.

Bei flächenhaften Maßnahmen entspricht ein Ökopunkt im allgemeinen einem Quadratmeter. Vorgezogene Knick- oder Alleepflanzungen werden gemäß einer Abstimmung mit dem MELUR analog zur ÖkokontoVO gehandhabt. Hier wird allerdings nicht in Ökopunkte umgerechnet, Kontobewegungen aller Art werden in lfm. Knick bzw. Anzahl der Alleebäume gerechnet.

Soll eine Ökokontofläche ganz oder in Teilen bei späteren ausgleichspflichtigen Eingriffen in Anspruch genommen werden, entscheidet die für den Eingriff örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde nach in der ÖkokontoVO vorgegebenen Kriterien über die Anrechenbarkeit. Rechte und Pflichten aus dem Ökokonto können ganz oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen übertragen werden, d. h. sie sind frei handelbar.

Aktuelle Ökokonten der Stadt Neumünster

Für die Stadt Neumünster wurden bisher folgende Flächen (s. a. Beispiel i. d. Anlage) bzw. die dort durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als Ökokonto durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt:

1. Flächenhafte Ökokonten:

Lage	Ökokontofläche seit	Flächen ausgebucht für	aktueller Kontostand (inkl. Verzinsung)
Vierkamp Nms 4570, Fl. 3 u. 4; FlSt. 4/1, 1/1 u. 67/10	28.01.2011	B-Plan 66, 3. Änd.	134.109
Wittorf Nms 4575, Fl 8, Fl.St. 31/3	09.11.2009	Waldstreifen an der Süd-umgehung	5.796
Summe der noch zur Verfügung ste- henden Fläche			139.905 (Ökopunkte bzw. m²)

2. Ökokonto "Wald"

Lage	Ökokontofläche seit	Flächen ausgebucht für	aktueller Kontostand (inkl. Verzinsung)
Bohmrade Gem. 6197, Fl. 40 Fl.St. 33	30.04.2010	B-Plan 116, 3. Änd.	1.060
Summe der noch zur Verfügung stehenden Fläche			1.060 (Ökopunkte bzw. m²)

3. Ökokonto Knicks

Lage	Ökokonto seit	ausgebucht für	aktueller Kontostand (inkl. Verzinsung)
Vierkamp	28.01.2011	Knickausgleich Geerdsstr. Knickausgleich B 66, 3. Änd. Knickdurchbruch Kampstr.	1.103 m
Wittorf a.d. Südumge- hung	05.12.2011		60 m
Summe der noch zur Verfügung stehenden Knicklänge			1.163 m

Weitere geplante Ökokonten der Stadt Neumünster

1. In Wittorf an der Südumgehung wurden vor kurzem von der Stadt Neumünster zwei landwirtschaftliche Flächen von insgesamt 43.857 m² erworben, die momentan aber noch in Bewirtschaftung sind. Auf Antrag wird die untere Naturschutzbehörde diese Flächen in das Ökokonto aufnehmen, sobald die Nutzung eingestellt und verschiedene Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen durchgeführt worden sind.
2. Der als freiwillige Maßnahme angelegte Waldstreifen an der Südumgehung kann nach Abstimmung mit der unteren Forstbehörde auf Antrag nachträglich als Ökokonto Wald anerkannt werden.
Dazu muss zunächst noch die Aufforstung auf der neu erworbenen Fläche (s. o.) fortgesetzt werden. Von den dann aufgeforsteten ca. 10.000 m² sind allerdings bereits 8.500 m² als Waldausgleich für die Waldbeseitigung im Rahmen des B-Plans 158, 5. Änd. vorgesehen.

Im Auftrag

(Kautzky)

Anlagen: Beispiel eines Ökokontos